Satzung Lernräume e.V.

§ 1 NAME

- (1) Der Verein trägt den Namen "Lernräume e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Himmelpforten.

§ 3 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Errichtung und Unterhaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen
 - die Bereitstellung einer vorbereiteten Umgebung und einer entspannten Atmosphäre in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, autonom und mit Beziehung zu sich selbst und zur Gemeinschaft entfalten können.
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen (für Personen aller Altersklassen, unabhängig vom Schülerstatus)
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.



§ 4 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben:
 - a) durch schriftliche Beitrittserklärung und die Bestätigung durch den Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglieder aufgenommen werden. Diese können auch juristische Personen sein.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) durch Erlöschen bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

§ 6 STIMMRECHT

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 VEREINSORDNUNG

- (1) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.
- (2) Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung durch Rundschreiben per Mail bekanntgegeben. Dies gilt auch für Fördermitglieder.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis gemeinsam als vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Vereins erteilen.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstand besteht aus regulär 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern. Aber mindestens aus zwei Vorstandsmitgliedern.
 - a) Der Vorstand besteht zunächst aus fünf Mitgliedern, die von der ersten, konstituierenden Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt wurden. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode werden die Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch der Versammlung geheim erfolgen, dazu bedarf es einer Mehrheitsentscheidung.
 - c) Die Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder teilhauptamtlich bestellt werden. Den übrigen Vorstandsmitgliedern kann für die geleistete Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Für eine Abberufung ist eine Mitgliederversammlung nötig, die vom Vorstand auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand ausgehend einberufen wird.



- (8) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (9) Der Vorstand kann Aufgaben an andere Vereinsorgane oder Dritte delegieren.
- (10) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vorsitzenden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Die Beschlussfassung kann auf Wunsch der Versammlung geheim erfolgen, dazu bedarf es einer Mehrheitsentscheidung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für einen satzungsändernden Beschluss einschließlich der Änderung des Zwecks ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (8) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - c) Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse
 - a. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.



- b. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter / die letzte VersammlungsleiterIn die gesamte Niederschrift.
- c. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.
- d) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- f) Auflösung
 - a. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
 - b. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Himmelpforten, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke insbesondere im ev. Kindergarten "Himmelspforte" zu verwenden hat.

Himmelpforten, 20. Februar 2021

